

BGE 72 IV 89

Bundesgericht (BGE), 1946-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_72_IV_89

FR: ATF 72 IV 89

IT: DTF 72 IV 89

Volltext

„Bandelareiaade. N• Ilf. Kunden Ware abgegeben wird. ffiefür spricht einmal cler Umstand, dass das Geschäft sozusagen ständig bedient ist, wih~Emd des ·grösseren· Teiles des Tages durch ·die ·Ge· aohäftsinhaberin selber, in der übrigen Zeit meistens durch ihr nahestehende Personen. Auch hat die Beschuldigte·die Verkaufsstelle durch eine Firme.tafel gekennzeichnet. Dass darauf ein ffinweis auf den Verkauf von Damenwäsche fehlt, ist von untergeordneter Bedeutung. Übrigens hat sich die Beschuldigte· durch Anbringung eines Zettels bemüht, auch die Damenwäsche anzupreisen. Dass ihn Unbekannte, vermutlich Kinder, wiederholt weggerissen haben, ändert an der Natur des · Gesohäftes nichts. In ·Zeitungsinseraten hat die Beschuldigte es nicht nur als Verkaufsstelle für · kosmetisohe Mittel, sondern auoh für Da.menwäsohe empfohlen. Die Voraussetzungen des Art. 2 Abs. · 2 lit. · b HRG sind auf Grund der verbindlichen tat- Bihlichen Feststellungen der Vorinstanz erfüllt. 3. ·-· Ob sich der Freispruch, wie die Vorinstanz annimmt, auoh damit begründen lässt, die beiden Geschäfts- zweige der Besohuldigten, nämlioh Herstellung ·und· Ver- trieb von Mitteln für Schönheits- und Körperpflege einerseits und Handel mit Damenwäsohe andererseits, bildeten ein einheitliches Tätigkeitsfeld, weshalb die Produktions- stätte des ersten Zweiges die taxfreie Bestellaufnahme auch im zweiten reohtfertige, kann dahingestellt bleiben. Demnaci erkenlii# defo Kasaationtikol/ : Die Niohtigkeitsbeschwerde wird abgewiesen. 1 1 Verfahren. N• 17. IV. VERFAHREN PROcEDURE 1'7. Urteil des Kassiltfonsholes vom 7 • .Juni 1NG i. S. Camerhd und Iitbeschuldigte gegen Generalprokurator des Kantons Bern. .An. 268 BSeP. Gegen einen Zwisohenentacheid, auf den die ent- scheidende Behörde zurückkommen kann, ist die Niohtigkeits- beschwerde nicht zulässig. Art. 268 PPF'. Le pourvoi en nullite n'est pas rooevable contre un jugement ino1deJtt sur lequel l'autorite qui a statue peut revenir. An. 268 .PPJJ'. Il ricorso per cassazione e irrioevibile ~tro. una sentenza incidentale, sUlla qua.le l'autorita ehe ba giudicato puo rivenire. Na.oh der mit BGE 68 IV 113 begründeten Reohtspre- ohung des Kassationshofes ist die Niohtigkeitsbeschwerde gegen Entsoheide der letzten kantonalen Instanz wegen Verletzung eidgenössisohen Reohts nicht nur zulässig, wenn sie das V erfahren abschliessen, sondern auoh, wenn es sich um blosse ZwiSchenentsoheide handelt. Diese Rechtsprechung ist bei der seither erfolgten ReVision des Gesetzes dadurch sanktioniert worden, dass der 'J>ishe~ irreführende Ausdruo « Endurt.eil » des ~utsöheR Qe- setzestextes in «Urteil» abgeändert worden ist (Art; 2,6~ BStP).·Voraussetzung der Zulässigkeit der Besohwerde ~~ aber dass der ZwiSchel\6ntscheid der lätzten kantonalen ' . ., •'" Ins~ endgültig ist, :nicht bloss eine Vmi~ prozess.; leitenden. Charakters, auf. die später zu.HiBkgeno~ werden kann. Die praktischen Gründe, die im angef~ Präjudiz für die Weiterziehbarkeit der Zwisohenentsoheide an den Kassationshof genannt sind, treffen nur auf end- gültige Entscheidungen zu, wo die :M:ögliohkeit, die eidge- nössisohe Kassa.tionsinstanz im gleichen Verfahren über dte- gleiche Frage wiederholt anzurufen, zunä.ohst auf

Verfahren. No 28. Grund eines vorläufigen und später auf Grund eines endgültigen Tatbestandes, nicht besteht. Der mit den vorliegenden Beschwerden angefochtene Entscheid, der die Einrede der Verjährung abweist, ist nicht endgültig. Die Vorinstanz behält sich vor, bei Beurteilung der Hauptsache auf die Frage der Verjährung zurückzukommen, wenn z.B. dem einen oder andern Angeschuldigten die späteren strafbaren Handlungen, die sie im Fortsetzungszusammenhange mit den früheren sieht, nicht nachgewiesen werden können. Ob ein solches Vorgehen den kantonalen Vorschriften über die Beurteilung von Vorfragen entspricht, hat der Kassationshof nicht zu entscheiden, da er gemäss Art. 269 BStP die Anwendung kantonalen Rechts nicht zu überprüfen hat. Jedenfalls ist es nicht notwendig. Es entspricht auch nicht der gewöhnlichen Auffassung über den Zwischenentscheid. Dieser ist sonst, wie im erwähnten Präjudiz verstanden, endgültig, unter Vorbehalt der Anfechtung durch ein Rechtsmittel, was freilich nicht selten dazu zwingt - im Strafprozess so gut wie im Zivilprozess -, vorweg auf die Beurteilung der Hauptsache selbst einzugehen, wenn auch nur mit Wirkung für die Vorfrage. Demnach erkennt der Kassationshof: Auf die Nichtigkeitsbeschwerden wird nicht eingetreten. 28. Auszug aus dem Entscheid der Anklagekammer vom 8. JuU 1948 i. S. Staatsanwaltschaft des Kantons St. Gallen gegen Staatsanwaltschaften der Kantone Luzern, Basel-Stadt und Zürich. An. 346 StGB. Kollkuis. und Betreibungsverbrechen oder -vergehen (Art. 163 ff. StGB) sind am Wohnort oder Geschäftssitz des Schuldners zu verfolgen, dies jedenfalls dann, wenn es mit dem Konkurs- oder Betreibungsort zusammenfällt. Art. 346 OP. Les crimes et délits dans la faillite et la poursuite pour dettes (art. 163 sv. CP) doivent être poursuivis au domicile du débiteur ou au siège social du débiteur - cela en tout cas lorsque ce lieu se confond avec le for de la faillite ou de la poursuite. Art. 346 OP. I crimini e delitti nel fallimento e nell'esecuzione per debiti (art. 163 e seg. CP) debbono essere perseguiti al domicilio o alla sede sociale del debitore, ciò in ogni caso quando questo luogo si confonde col foro del fallimento o dell'esecuzione. Aus den Erwägungen: In der Schweiz ausgeführte strafbare Handlungen sind am Orte der Ausführung, also dort, wo der Beschuldigte die strafbare Tätigkeit vorgenommen hat, zu verfolgen und zu beurteilen. (Art. 346 StGB, BGE 68 IV 54). Die Anwendung dieser Regel auf Konkurs- und Betreibungsdelikte befriedigt nicht. Die Handlungen, in denen ein solches Verbrechen oder Vergehen liegt, werden nicht ihrer selbst willen oder zum Schutze der Gegenpartei, mit welcher das zu beanstandende Rechtsgeschäft abgeschlossen wird, mit Strafe bedroht, sondern wegen der Auswirkung, welche sie auf das Vermögen des Täters haben. Unter diesem Gesichtspunkt aber ist der Ort, wo die Handlung ausgeführt wird, derart zufällig und bedeutungslos, dass er für den Gerichtsstand nicht massgebend sein darf. Das zeigt besonders das Beispiel des leichtsinnigen Konkurses. Die Ausführungshandlungen dieses Vergehens bestehen darin, dass der Schuldner ((durch argen Leichtsinns, unverhältnismässigen Aufwand, gewagte Spekulationen oder grobe Nachlässigkeit in der Ausübung seines Berufes seine Zahlungsfähigkeit herbeiführt oder im Bewusstsein seiner Zahlungsunfähigkeit seine Vermögenslage verschlimmert »). Regelmässig liegt also eine Vielheit von Einzelhandlungen vor. Eine von ihnen herauszugreifen und davon den Gerichtsstand abhängen zu lassen, wäre absurd, so z.B. wenn man den Schuldner wegen unverhältnismässigen Aufwandes irgendwo verfolgen wollte, wo er einmal leichtsinnig Geld ausgegeben hat. Dass auch der Gerichtsstand zur Verfolgung des betrügerischen Konkurses an einen ungeeigneten Ort könnte zu liegen

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.